

Die Charakterisierung des sozialistischen Strafrechts beruht auf Polaks Forderung nach wissenschaftlicher Verbrechensbetrachtung. Zu ihrem Grundbestand können vor allem folgende Aussagen gerechnet werden:

- „Durch die sozialistische Gesellschaftsordnung ... ist auch das Leben eines jeden in der Gesellschaft gesichert, so daß keiner zum Verbrecher zu werden braucht. Im Gegenteil: wenn er diesen Weg geht, wird er nicht zum Verbrecher“ (S. 385).
- Gesetzesverletzungen sind bei uns nicht Zufälligkeiten, sondern haben ihre Ursachen „in den Widersprüchen, in denen sich die gesellschaftliche Entwicklung vollzieht, in dem Widerstand des Alten gegen das Neue...“ (S. 383, vgl. auch S. 382, 400). Polak fordert, „im Verbrechen die Gesamtheit der ihm zugrunde liegenden gesellschaftlichen Erscheinungen und die dahinter stehenden Bewegungsgesetze aufzudecken“ (S. 400). Er weist dazu vor allem auf die alte Moral, die alten Denk- und Lebensgewohnheiten und die Einwirkung des Klassenfeindes hin (S. 384).
- Die Verhütung von Straftaten stützt Polak vor allem auf die Verstärkung der Organisiertheit der Massen, ihrer Wachsamkeit und ihrer schöpferischen gesellschaftsgestaltenden Kräfte (S. 401). Darauf muß auch die Rechtspflege hinwirken, da wir „kein System der Erziehung und Leitungstätigkeit errichten können, das als speziell justizmäßiges von der staatlichen Leitungstätigkeit, das heißt von der durch die staatlichen Machtorgane in Bewegung gesetzten und ständig entfalteten Tätigkeit losgelöst und unabhängig wäre“ (S. 399). Es geht um den Gleichklang zwischen den Rechtspflegeorganen und den Organen der Staatsmacht.

Bei der Bekämpfung von Straftaten in der sozialistischen Gesellschaft kommt es deshalb darauf an, die Ursachen der Verbrechen und Vergehen aufzudecken und die Bevölkerung zu ihrer Überwindung zu mobilisieren (S. 466). Nur zu klären, *was geschah*, und dies juristisch zu würdigen, wertet Polak als Nichtüberschreiten des bürgerlichen Rechtshorizonts. Die Rechtspflegeorgane sind nichts nur dafür verantwortlich, „das, *was geschehen ist*, richtig festzustellen und abzuurteilen, sondern auch in gleicher Weise dafür, festzustellen, *wie konnte es geschehen*, das heißt für die Aufdeckung der Gründe, die es gestatteten, daß die Feinde

der gesellschaftlichen Entwicklung, die alten Denk- und Lebensgewohnheiten, überhandnehmen und gegen die neuen, sozialistischen Verhältnisse wirksam werden konnten, daß die Kraft unserer sozialistischen Organisationsformen versagte“ (S. 398). Dazu ist es erforderlich, die Lage des Klassenkampfes und den Stand der gesellschaftlichen Entwicklung genau zu analysieren (S. 400).

Im Sozialismus überschreitet auch die Garantie der Gesetzlichkeit den bürgerlichen Rechtshorizont. Polak wendet sich dabei auch scharf gegen revisionistische Vorstellungen, die statt der realen Garantie der Rechte durch die Macht des Sozialismus und die Gestaltung der Gesellschaft durch das Volk bürgerliche, formale Institutionen setzen, an ihnen festhalten bzw. sie neu beleben. „Der Staat wird oder soll nach reformistischer Ansicht dafür sorgen, daß die Werktätigen ihren gebührenden Anteil am Produkt in die Hand bekommen, darauf ein verbrieftes und einklagbares Recht erhalten, einen juristisch einwandfreien Rechtsanspruch, mit dem sie dann zum Gericht gehen können. Das Gericht müsse dann ein entsprechendes Urteil erlassen, das sie dann vollstrecken lassen können. Die Werktätigen könnten sich also auf dem Ruhekissen gesicherter Rechtsansprüche gemächlich ausruhen“ (S. 670).

Das Menschenbild des Sozialismus ist anders; die Energie des sozialistischen Menschen richtet sich „auf die Organisation gesellschaftlicher Einrichtungen, die eben allen ein menschenwürdiges Dasein garantieren“ (S. 672). Und deshalb gilt für die Garantie der Rechte: „Nur wenn die Menschen selbst die Gestaltung ihrer Verhältnisse in die Hand nehmen, können sie ihre Menschenrechte auch verwirklichen“ (S. 671).

Wie bereits von anderen Rezensenten festgestellt, läßt sich der Reichtum fruchtbarer Gedanken des vorliegenden Sammelbandes im Rahmen eines Beitrags nicht ausschöpfen. Das zusammenhängende Studium der Reden und Aufsätze ist jedem Juristen und an den Problemen der Staats- und Rechtsentwicklung Interessierten zu empfehlen. Den Zugang zum Gesamtwerk Polaks erleichtert die den „Reden und Aufsätzen“ vorangestellte ausführliche Einleitung von Rainer A r 11, die eine umfassende Wertung enthält.

Dr. GUSTAV-ADOLF LÜBCHEN, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Die gesetzliche Regelung der Staatshaftung — eine weitere Garantie für den Rechtsschutz der Bürger

Die Aufgabe des Gesetzes zur Regelung der Staatshaftung in der DDR (StHG) vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 34) besteht darin, auf der Grundlage des Art. 106 der Verfassung die Voraussetzungen und das Verfahren der Haftung staatlicher Organe und Einrichtungen für Schäden, die Bürgern durch ungesetzliche Maßnahmen von Mitarbeitern zugefügt wurden, im einzelnen auszugestalten.

„Hauptanliegen des Gesetzes ist es, das mit der politisch-moralischen Einheit unseres Volkes gewachsene Vertrauensverhältnis zwischen den Bürgern und ihrem sozialistischen Staat weiter zu festigen und zu vertiefen. Die prinzipielle Übereinstimmung der Interessen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und seiner Bürger, wie sie auch in dem vorliegenden Gesetzesentwurf zum Ausdruck kommt, ist die entscheidende

Grundlage für die erfolgreiche Erfüllung der vor uns stehenden Aufgaben bei der weiteren Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus. Dieser Leitgedanke muß auch für die praktische Anwendung des Gesetzes richtungweisend sein.“¹

Das Staatshaftungsgesetz ist daher nicht nur ein Ausführungsgesetz zu Art. 106 der Verfassung, sondern dient auch der Durchsetzung anderer Verfassungsbestimmungen, wie des Art. 19 (Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit), des Art. 11 (Gewährleistung des persönlichen Eigentums)

¹ Aus der Begründung des Gesetzes in der 13. Tagung der Volkskammer am 12. Mai 1969 durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz, Dr. Wünsche, Neues Deutschland vom 13. Mai 1969 (Berliner A ußg.), S. 3.